jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/1/21 3Ob149/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1981

Norm

EO §251 Z13

Rechtssatz

Bei schwerster Gehbehinderung kann die Verwendung eines KFZ als Hilfsmittel im Sinne des§ 251 Z 13 EO in Betracht kommen. Ein solcher Extremfall wird insbesondere dann anzunehmen sien, wenn die Sozialversicherung oder sonstige öffentliche-rechtliche Institutionen der Fürsorge einen solchen Behelf finanzieren oder hiezu wesentliche Beträge leisten, zumal es auch vom Ergebnis her ungereimt wäre, derart finanzierte Behelfe zugunsten einzelner Gläubiger zu verwerten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 149/80
  Entscheidungstext OGH 21.01.1981 3 Ob 149/80
  EvBl 1981/86 S 270 = SZ 54/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0003649

Dokumentnummer

JJR_19810121_OGH0002_0030OB00149_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at